

Entgeltordnung für das Waffenmuseum der Stadt Suhl

vom 07.05.2013
veröffentlicht am 31.05.2013

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 2, 14 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) folgende Entgeltordnung:

§ 1 Entgeltpflicht

Die Stadt Suhl erhebt für die Benutzung des Waffenmuseums und für die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen Entgelte.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Benutzung des Waffenmuseums. Sie wird mit der Entstehung fällig.
- (2) Bei Leistungen gem. Ziff. 3-8 der Entgelttabelle wird das Entgelt mit Abschluss des entsprechenden mündlichen oder schriftlichen Vertrages fällig.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Besucher und Nutzer der Leistungen des Waffenmuseums der Stadt Suhl. Mehrere Schuldner sind Gemeinschaftsschuldner.
- (2) Werden Leistungen bestellt und nicht abgenommen, kann ein Aufwandsersatz bis zur Hälfte des Entgeltes für die jeweilige Leistung verlangt werden.

§ 4 Ermäßigung, Entgeltbefreiung

- (1) Für Besucher einer Gruppe ab 15 Personen, Schwerbehinderte und 1 Begleitperson, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger mit entsprechendem Nachweis sowie Inhaber eines Sozialpasses, Inhaber der Ehrenamtscard, Inhaber der Gästekarte „Suhl und Umgebung“, Inhaber der Thüringer Wald Card und Inhaber der Abo-Card wird das im § 5 ausgewiesene Entgelt für Ermäßigte gewährt. Für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt frei.
- (2) Entgelte werden nicht erhoben:
- a) für das Fotografieren oder Filmen für ausschließlich private Zwecke oder zum Zwecke der aktuellen Berichterstattung
 - b) von Benutzern des Kulturgutes, wenn diese oder deren Rechtsnachfolger das betreffende Kulturgut der Stadt Suhl unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder als Schenkung überlassen haben
 - c) von Mitgliedern des Internationalen Museumsrates, des Deutschen Museumsbundes, des Museumsverbandes von Thüringen und des Fördervereins.

§ 5 Entgelte

	Bezeichnung	in EURO
1.	Einzelkarten Erwachsene Kinder / Schüler (ab 6 bis 16 Jahre) Ermäßigte (gem. § 4) Familien (2 Erwachsene, 1 und mehr Kinder bis 16 Jahre)	 6,00 2,00 4,00 12,00
2.	Kombikarten mit dem Fahrzeugmuseum Erwachsene Ermäßigte (gem. § 4)	 10,00 8,00
3.	Führung Museumsführung Museumsführung in Englisch Spezialführung (fachspezifisch o. ä.) Einführungsvortrag	 25,00 30,00 50,00 10,00
4.	Sonstige Entgelte Benutzung der Infrarotschießanlage (5 Schuss) Fotografieren, Filmen Nutzung des Vortragsraumes Nutzung der Technik und Elektronik	 1,00 1,00 50,00 20,00

5.	Schriftliche Auskünfte Nachforschungen in den Beständen des Magazins, je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
6.	Benutzung von Kulturgut Nutzung der Archiv- und Magazinbestände pro Tag	15,00
7.	Kopien Anfertigung von Kopien bis DIN A3, je Seite	0,50
8.	Recht auf Wiedergabe von Kulturgut Für die einmalige Reproduktion beim Druck werden entsprechend der Auflagenhöhe folgende Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Fotos/Dokumenten (Aufnahme) des Kulturgutes festgelegt: bei einer Auflage bis 5.000 Exemplare bis 10.000 Exemplare Gestattungsgebühren können entsprechend dem angestrebten Zweck mit dem Benutzer vereinbart werden. Für Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken können gesonderte Vereinbarungen zu Gestattungsgebühren getroffen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter des Waffenmuseums.	10,00 bis 50,00 51,00 bis 100,00

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.